Bioterrorismus - Häufig gestellte Fragen zum Thema "Pocken und Pockenimpfung"

Häufig werden Fragen an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (StmGEV) herangetragen, die sich auf die Umsetzung der Pockenimpfung beziehen. Da diese Fragen von allgemeinem Interesse sind, veröffentlichen wir die Antworten auf die häufigsten Fragen aus dem gegenwärtigen Erkenntnisstand heraus.

Wie sollen sich frisch geimpfte Ärzte verhalten, die im Rahmen ihrer normalen Berufsausübung täglich mit potenziell gefährdeten Personen umgehen?

Das Risiko einer so genannten "Vaccinia translata" wird in der Literatur als sehr gering angegeben. Die verlässlich dokumentierten Fälle zeigen nur Übertragungen auf, bei denen direkter Hautkontakt (oder indirekter zum Beispiel über gemeinsam benutzte Handtücher) mit der Impfstelle des Geimpften erfolgte, es sich also um enge familiäre/partnerschaftliche Kontakte handelte. Bei realen ärztlichen Tätigkeiten frisch Geimpfter mit normaler Oberbekleidung und Kittel, sowie bei sorgfältiger Händedesinfektion mit einem viruziden! Mittel, vor allem nach Berühren der eigenen Impfstelle, wird somit kein Risiko bestehen. Ein generelles, mehrtägiges (bis zum Schorfabfall) Beschäftigungsverbot für medizinisches Personal lässt sich hiermit nicht begründen. Frisch geimpftes medizinisches Personal sollte aber sicherheitshalber nur in Bereichen arbeiten, in denen ein enger Kontakt mit besonders gefährdeten Personen (zum Beispiel Immunsupprimierte) ausgeschlossen werden kann. Nach einer Empfehlung des Robert-Koch-Instituts sollte generell ausgeschlossen sein eine Tätigkeit in der Intensivmedizin Geburtshilfe, Gynäkologie, Chirurgie, Pädiatrie und Dermatologie.

Der Vaccinia-Impfstoff ist derzeit nicht zugelassen. Wer haftet bei Impfschäden durch den Pockenimpfstoff?

Das Problem, dass der Impfstoff nicht zugelassen und somit nicht verkehrsfähig ist, wird durch eine entsprechende Verordnung des Bundes auf der Grundlage von § 79 des Arzneimittelgesetzes gelöst. Für den Fall einer zum Schutz der Bevölkerung notwendigen Impfkampagne im Sinne einer Riegelungsoder Massenimpfung hat das zuständige Bundesministerium eine Verordnung nach § 20 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorbereitet (Impfpflicht). Dies hat die in § 60 Abs. 1 IfSG für Impfschäden genannten versorgungsrechtlichen Konsequenzen.

Wie soll sich der niedergelassene Arzt bei Anfragen besorgter Patienten äußern, die sich vorsorglich impfen lassen wollen?

Derzeit gibt es keinen zugelassenen Pockenimpfstoff. Damit ist in der jetzigen Phase Pockenimpfstoff für den einzelnen niedergelassenen Arzt nicht verfügbar. Eine Vaccination zum gegenwärtigen Zeitpunkt (kein Pockenfall weltweit) für die Bevölkerung ist nicht notwendig und wegen möglicher Ne-benwirkungen und Impfschäden auch nicht zu empfehlen. Die Verimpfung eines nicht zugelassenen und nicht verkehrsfähigen Impfstoffs kann haftungs- und strafrechtliche Folgen haben.

Verpflichtung substiuierender Ärzte zur gesetzeskonformen Meldung von Patienten an das BfArM

Die Bundesopiumstelle weist aktuell nochmals ausdrücklich auf die Verpflichtung hin, gemäß § 5 a Abs. 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) substituierte Patienten mit einem bestimmten Formular an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM - Substitutionsregister) zu melden.

Entsprechende Informationen zum Substitutionsregister finden Sie im Internet auf der Webseite des BfArM unter www.bfarm.de im Abschnitt "Betäubungsmittel/Grundstoffe". Das Meldeformular ist elektronisch ausfüllbar und speicherbar.

Alternativ können die entsprechenden Unterlagen beim BfArM, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn, angefordert werden.

